



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Dezember 2023, Nr. 24

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik).....	1047
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten - GÜ).....	1047
Auflösung von Kammern für Handelssachen.....	1047
Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG).....	1048
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik).....	1048
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik).....	1048
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (DB-GVVergVO).....	1048
Dienstordnung für den Dienst der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen.....	1049
Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen.....	1055

Bekanntmachungen

Verwaltungsvorschrift über die Inanspruchnahme von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Justiz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (Verwaltungsvorschrift Justiz zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwV JM zum VwVG NRW).....	1061
---	------

Personalnachrichten	1063
----------------------------------	------

Ausschreibungen	1067
------------------------------	------

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

AV d. JM vom 23. November 2023 (1440 - I. 25)
- JMBl. NRW S. 1047 -

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 18. November 2021 (1440 - I. 25) – JMBl. NRW 2021 S. 421 – außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)

AV d. JM vom 1. Dezember 2023 (1440 - I. 16)
- JMBl. NRW S. 1047 -

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Auflösung von Kammern für Handelssachen

AV d. JM vom 5. Dezember 2023 (3233 - I. 3)
- JMBl. NRW S. 1047 -

I.

1.1

Die durch AV vom 18. April 1994 (3233 - I. B. 3) - JMBl. NW S. 109 - gebildete vierte Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Aachen

1.2

die durch AV vom 23. April 2008 (3233 - I. 3) - JMBl. NRW S. 109 - gebildete fünfte Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Bonn

1.3

die durch AV vom 26. Juni 1972 (3233 - I B. 3) - JMBl. NW S. 168 - gebildete fünfte Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Essen

1.4

die durch AV vom 27. Februar 1974 (3233 - I B. 3) - JMBl. NW S. 61 - gebildete dritte Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Mönchengladbach

werden mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst.

II.

Diese AV tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit
(AktO-ArbG)**

AV d. JM vom 7. Dezember 2023 (1454 - I. 399)
- JMBl. NRW S. 1048 -

Die Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 30. November 2017 (1454 - I. 399) – JMBl. NRW 2017 S. 320 – außer Kraft.

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)**

AV d. JM vom 8. Dezember 2023 (1440 - I. 9)
- JMBl. NRW S. 1048 -

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV des JM vom 11. Oktober 2021 (1440 - I. 9) – JMBl. NRW 2021 S. 367 – außer Kraft.

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)**

AV des JM vom 13. Dezember 2023 (1440 - I. 20)
- JMBl. NRW S. 1048 -

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 1. Dezember 2020 (1440 - I. 20) – JMBl. NRW 2020 S. 330 außer Kraft.

**Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Vergütung
der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
(DB-GVVergVO)**

AV d. JM vom 4. November 2016 (2343 - Z. 47)
- JMBl. NRW S. 349 -
in der Fassung vom 14. November 2023
- JMBl. NRW S. 1048 -

1.

Die AV wird wie folgt geändert:

1.1

Nach Nummer 3.4 wird folgende Nummer 3.5 eingefügt:

„3.5

Für Anträge nach § 4 Absatz 4 GVVergVO ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

3.5.1

Bescheid über die Anerkennung des Dienstunfalls.

3.5.2

Ärztliches Attest über die Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls.

3.5.3

Eine Aufstellung mit Belegen über die laufenden notwendigen Bürokosten für die Dauer der Verhinderung.

3.5.4

Vor der Anerkennung als Dienstunfall können auf Antrag monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

3.5.4.1

Bei endgültiger Ablehnung der Anerkennung als Dienstunfall sind die geleisteten Abschlagszahlungen in einer Summe zurückzuzahlen. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann eine ratenweise Tilgung gestattet werden. Der Anspruch nach § 4 Absatz 1 GVVerGVO bleibt unberührt.

3.5.5

Nach Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag eine Verhinderungsvergütung nach § 4 Absatz 1 GVVerGVO gewährt werden. Eine solche weitere Fortzahlung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Genesung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers weiterhin absehbar ist und deshalb ein Zuruhesetzungsverfahren nicht eingeleitet wird.“

1.2

In Nummer 4.5 Sätzen 3, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Gerichtskasse“ durch das Wort „Abrechnungsstelle“ ersetzt.

1.3

In Nummer 4.6 Satz 1 wird das Wort „Gerichtskasse“ durch das Wort „Abrechnungsstelle“ ersetzt.

1.4

In Nummer 4.7 Sätzen 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Gerichtskasse“ durch das Wort „Abrechnungsstelle“ ersetzt.

2.

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Dienstordnung für den Dienst der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen

AV d. JM vom 7. Dezember 2023 (4561 - IV. 5)
- JMBl. NRW S. 1049 -

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben die nachstehende Dienstordnung für den Dienst der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen einschließlich der Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Präambel

Die Kirche hat von Gott den Auftrag empfangen, sein Reich und seine Herrschaft aller Welt zu bezeugen. Sie verkündigt die gute Botschaft von Jesus Christus, vom Anbruch der Herrschaft Gottes

in dieser Welt, von Gericht und Gnade, von der Versöhnung mit Gott und den Menschen und von der Vergebung. Aufgrund dieses Auftrages entsendet sie Pfarrerinnen und Pfarrer oder Diakoninnen und Diakone in die Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige.

Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und den Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Der seelsorgliche Dienst gilt im umfassenden Sinn dem ganzen Menschen und berücksichtigt Ursachen und Folgen der Tat, die alltäglichen Probleme des Freiheitsentzuges und schließt die diakonische Dimension kirchlichen Handelns ein.

Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige stellt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die besonderen Bestimmungen ein, die für den Justizvollzug und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige gelten, bleibt aber an ihren kirchlichen Auftrag gebunden.

I. Allgemeine Dienstführung

1.

Die evangelische Seelsorge wird in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige von Pfarrerinnen und Pfarrern oder Diakoninnen und Diakonen ausgeübt und vollzieht sich nach den Ordnungen der jeweiligen Evangelischen Landeskirche (insbesondere Kirchenordnung, Pfarrdienstrecht einschließlich Disziplinarrecht) entsprechend dem Ordinationsgelübde und in Anwendung dieser Dienstordnung. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften, die sonstigen Bestimmungen über den Justizvollzug und den Vollzug der Abschiebehaf und die für die Bediensteten des Justizvollzuges und den Vollzug der Abschiebehaf ergangenen Anordnungen zu beachten. Dies gilt auch für die Anordnungen, die durch die Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige in Bezug auf Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte generell oder individuell getroffen worden sind.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Diakoninnen und Diakone sind zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

2.

Die Rechtsstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone wird durch das Dienstverhältnis und gegebenenfalls durch besondere Bestimmungen nach dem Gestellungsvertrag bestimmt. Daraus folgt auch die Zuständigkeit für die Dienstaufsicht. In Fragen der Seelsorge liegt die Aufsicht bei der zuständigen Landeskirche.

3.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Landeskirchen fördern die Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Reflektion von Seelsorge und die Supervision.

4.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone arbeiten mit den anderen in den Justizvollzugseinrichtungen und den Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige Tätigen im Rahmen ihrer seelsorglichen Verpflichtungen zusammen und nehmen an Dienstbesprechungen und Konferenzen teil, soweit dies mit Rücksicht auf den kirchlichen Auftrag möglich ist. In seelsorglichen Angelegenheiten sind sie in ihrem Dienst frei. Als an der Erfüllung der Aufgaben des Justiz- und Abschiebehafvollzuges Beteiligte haben die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone in Ausübung ihrer seelsorglichen Tätigkeit in der Justizvollzugseinrichtung und Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige grundsätzlich die Pflichten und Rechte wie die anderen Bediensteten. Sie achten mit darauf, dass sie bei Maßnahmen der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung, die die Belange des seelsorglichen Dienstes berühren, vorher gehört werden.

5.

In ihrem Dienst sind die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone unbeschadet der allgemeinen Aufgaben des Amtes an die Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten evangelischen Bekenntnisses gewiesen. Die Aufgaben und Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone aus dieser Dienstordnung erstrecken sich aber auch auf Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte, die nicht dem evangelischen Glauben angehören, jedoch Betreuung durch die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer oder Diakoninnen und Diakone wünschen.

6.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone sind zur Mitarbeit bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vollzugsbediensteten bereit.

7.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone ziehen im Einvernehmen mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung freiwillige Helferinnen und Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger und Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer für den Dienst in der Einrichtung hinzu und sorgen für deren Zurüstung und Begleitung.

8.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer oder Diakoninnen und Diakone sind - soweit die Strukturen der jeweiligen evangelischen Landeskirche dies vorsehen - verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises, an Tagungen der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen sowie an den Tagungen der Kreissynode des Kirchenkreises, in dem die Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige liegt, teilzunehmen.

II. Gottesdienst, Veranstaltungen, Amtshandlungen, Unterricht

1.

Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche halten die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige Gottesdienste, Andachten und Bibelgespräche, vollziehen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen), bieten Gruppenarbeit an und unterrichten.

2.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone führen über durch sie vollzogene Amtshandlungen ein Tagebuch. Nach der Amtshandlung übergibt die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Diakonin oder der Diakon die erforderlichen Unterlagen zur Eintragung in die Kirchenbücher der Ortskirchengemeinde, in der die Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige liegt, oder der Ortskirchengemeinde des Wohnsitzes.

Taufen, Trauungen, Konfirmationen sowie Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die Kirche werden nach entsprechender Vorbereitung gemäß den Vorschriften der jeweiligen Landeskirche durchgeführt.

3.

Die Zeiten für Gottesdienste und kirchlich verantwortete Veranstaltungen werden im Einvernehmen mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung festgelegt. Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind zu vermeiden. Die Zeiten sind so anzusetzen, dass die Teilnahme der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie der Untergebrachten möglich ist.

4.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone sind in besonderer Weise zur Zusammenarbeit mit Geistlichen anderer Konfessionen, insbesondere den bei den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige tätigen katholischen Geistlichen verpflichtet. Ökumenische Veranstaltungen werden durch die Landeskirchen in besonderer Weise

gefördert; ökumenische Gottesdienste werden gemeinsam durch die Geistlichen beider Konfessionen geleitet.

5.
An Besuchen oder Veranstaltungen von kirchlichen oder außerkirchlichen Personen, Stellen oder Gruppen in den Justizvollzugseinrichtungen oder Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige beteiligt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Diakonin oder der Diakon.

6.
Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone wirken an der Freizeitgestaltung der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten in den Justizvollzugseinrichtungen sowie der Unterbrachten in den Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige mit.

III. Seelsorge

Die evangelische Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1.
Einzelseelsorge einschließlich der Besuche in den Hafträumen;
2.
Beichtgespräche;
3.
Gruppenseelsorge;
4.
Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführung von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachten und Durchführung von Ausgängen von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten in seelsorglich begründeten Fällen;
5.
besondere Seelsorge bei Krankheitsfällen;
6.
Beratung und Begleitung für die Angehörigen der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachten in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
7.
Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachte und deren Angehörige unter Beachtung der Primärzuständigkeit des Sozialdienstes;
8.
Möglichkeit zur Äußerung in Gnadensachen und in den zur Entlassung von Gefangenen führenden Verfahren;
9.
Mitwirkung und Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vollzugsplanes und der Wiedereingliederung von Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten;
10.
Seelsorge an Vollzugsbediensteten unbeschadet der Zuständigkeit der Ortspfarrerin oder des Orts Pfarrers;

11.

Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften und sonstiger Medien.

IV. Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Diensten

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone arbeiten mit den verschiedenen Gruppierungen der Straffälligenhilfe zusammen; sie sind Ansprechpersonen insbesondere für die evangelische Straffälligenhilfe in den Justizvollzugseinrichtungen. Sie haben die ehrenamtliche Arbeit von Kirchengemeinden und Einrichtungen der Straffälligenhilfe zu fördern und zu begleiten. Durch Öffentlichkeitsarbeit und persönliche Kontakte zu Kirchengemeinden und zu anderen kirchlichen Körperschaften soll die Wiedereingliederung von Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten als Gemeinschaftsaufgabe bewusst gemacht werden.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Diakoninnen und Diakone wirken bei der Öffentlichkeitsarbeit der Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige in Gesellschaft und Kirche mit.

V. Aufsicht und funktionale Zuständigkeiten

1.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone unterliegen nach den Bestimmungen der jeweiligen Kirchenordnung in der Führung ihres Pfarramtes der Aufsicht des zuständigen Landeskirchenamtes. Im Falle einer kreiskirchlichen Pfarrstelle unterliegen sie der unmittelbaren Aufsicht der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten.

2.

Die Kirchen sind berechtigt, in Absprache mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung und nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufsicht über die Seelsorge Visitationen in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige durchzuführen. Die Visitationen werden nach der "Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten in Nordrhein-Westfalen beauftragten Pfarrer" (KABl. der EKIR 1955, Seite 113, der EKvW 1955, Seite 93) durchgeführt.

3.

Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Dekanin oder ein Dekan ernannt, die oder der neben den allgemeinen Dienstaufgaben in der Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige unter anderem folgende Aufgaben erhält: Beratung der Justizvollzugseinrichtungen und der Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige, Anleitung der erstmals in der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie deren fachliche Beratung auch vor Ort, Unterstützung bei der Entwicklung seelsorglicher Konzepte, Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige und den kirchlichen Leitungsorganen. Die Dekanin oder der Dekan ist zugleich Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitungen sowie für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone in Konfliktfällen.

VI. Organisatorische Voraussetzungen für die Dienstausübung

Die von der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung vorzuhaltenden, zur Dienstausübung nötigen organisatorischen Voraussetzungen sind zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere:

1.

Mitteilungen aller Zugänge von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten evangelischer Konfession unter Bekanntgabe der Personalien und die namentliche Nennung aller Entlassungen.

2.
Gewährung der Einsicht in die Personalakten von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten.
3.
Selbständiger Zugang zu den Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten unter Aushändigung eines Anstalts- bzw. Einrichtungsschlüssels.
4.
Ermöglichung des Kontaktes zwischen Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und den Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Diakoninnen oder Diakonen, von Seelsorgegesprächen in den Hafträumen und in den Gruppenräumen sowie von Besuchen im Dienstzimmer der Pfarrerin oder des Pfarrers bzw. der Diakonin oder des Diakons.
5.
Zeitnahe Information über besondere Vorkommnisse.
6.
Berücksichtigung der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen im Veranstaltungsprogramm der Justizvollzugseinrichtungen oder Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige nach Rücksprache mit den Pfarrerinnen und Pfarrern oder Diakoninnen und Diakonen sowie Zulassung und Zuführung der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten zur Teilnahme.
7.
Zuteilung geeigneter Räume für die Veranstaltungen der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen oder Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige.
8.
Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung unter Ausschluss der Speicherung und Überwachung der ein- und ausgehenden Gespräche und soweit technisch möglich der gewählten Rufnummern, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten.
9.
Ausschluss der Überwachung der technischen Kommunikationsmittel der Seelsorgenden einschließlich Internetüberwachung zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses.
10.
Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichen Maß gewahrt bleibt.
11.
Grundsätzlicher Ausschluss der inhaltlichen Postkontrolle bei eingehender und ausgehender Post von internen und externen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Diakoninnen und Diakonen an bzw. von Gefangene/n, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte/n zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, wenn die Absenderin oder der Absender zutreffend angegeben wird bzw. die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht.
12.
Bereitstellung ausreichender Mittel zur Deckung der angemessenen Sach- und Personalkosten, z. B. für die Tätigkeit der Organistin bzw. des Organisten und die Vertretung der Seelsorgenden, Portokosten; rechtzeitige Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung wird zwecks Vorbereitung des Haushalts vorausgesetzt.

13.

Zuteilung von Helferinnen und Helfern aus den Reihen der Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten.

VII. Einvernehmen und Änderung der Dienstordnung

Bei Schwierigkeiten in der Anwendung oder Auslegung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung und den Pfarrerinnen und Pfarrern oder Diakoninnen und Diakonen behoben werden können, werden sich das jeweils zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Landeskirche unverzüglich informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beseitigen.

Die Änderung dieser Dienstordnung ist nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und den Landeskirchen möglich.

VIII. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Kirchliche Dienstordnung für den Dienst der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich der Abschiebungshaftanstalten und der Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen – AV d. JM vom 30. Juli 2009 (4561 - IV A. 5) außer Kraft.

Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen

AV d. JM vom 7. Dezember 2023 (4561 - IV. 5)
- JMBl. NRW S. 1055 -

Die Erzbischöfe von Köln und Paderborn und die Bischöfe von Aachen, Essen und Münster haben mit Wirkung vom 14.09.2023 die nachstehende Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Dies erfolgte im Benehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen, soweit die Geschäftsbereiche der zuständigen Ministerien betroffen sind.

I.

Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige

1.

Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen ist Teil der der Katholischen Kirche obliegenden allgemeinen Seelsorge und vollzieht sich nach den Ordnungen der zuständigen Diözese. Ändern sich die Vollzugs-, Unterbringungs- oder Arrest-formen, so findet diese Dienstordnung entsprechende Anwendung.

2.

Sie wird hauptamtlich oder nebenamtlich von Priestern und Diakonen und sonstigen in der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt. Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende sind diejenigen, die von dem Ortsordinarius mit der Seelsorge in

einer Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige beauftragt worden sind.

3.

Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden werden unabhängig von dem jeweiligen Beschäftigungsumfang in das Beamtenverhältnis übernommen. Sind die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt oder ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich, werden sie als Beschäftigte gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) tätig. In begründeten Einzelfällen werden sie im Rahmen eines zwischen dem jeweiligen Bistum und dem Land Nordrhein-Westfalen zu schließenden Gestellungsvertrages tätig.

4.

Bei Beamtinnen bzw. Beamten und Beschäftigten gemäß TV-L liegt die Dienstaufsicht beim Land, die unmittelbar durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung ausgeübt wird. Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgende, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages tätig werden, bleiben in persönlicher, arbeitsrechtlicher und seelsorgerischer Hinsicht dem Ortsordinarius unterstellt, ungeachtet der Weisungsrechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung.

5.

Die Fachaufsicht obliegt dem Ortsordinarius. Er hat das Recht zur regelmäßigen Visitation.

6.

Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die gesetzlichen sowie die sonstigen Bestimmungen und Anordnungen für den Justizvollzug und den Vollzug der Abschiebehafte zu beachten. Das gilt auch für die Anordnungen, die von der Justizvollzugsanstalt bzw. Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Bezug auf Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die zu beachtenden Bestimmungen und Anordnungen werden den Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden durch die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung zur Kenntnis gegeben.

7.

Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren und wird gewährleistet.

II.

Aufgaben der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge

Zur Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gehören im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1.

Regelmäßige Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und kirchlichen Feiertagen und Gottesdienste gemäß besonderer Absprache,

2.

Spendung und Feier der Sakramente,

3.

Vornahme sonstiger Kasualien,

4.

seelsorgliche Gespräche mit Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten oder Untergebrachten, und zwar

- einzeln in deren Haftraum, oder

- einzeln oder in Gruppen im Anstalts- bzw. Einrichtungsbereich,

5.

Durchführung von Sonderbesuchen aus seelsorglichen Gründen,

6.
seelsorglicher Beistand und karitative Hilfe für die Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten und in Lebenskrisen,
7.
Krankenseelsorge,
8.
religiöse Unterweisung und sonstige Hilfen zur Persönlichkeitsbildung,
9.
Gruppenarbeit, Kurse und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung,
10.
Mitwirkung bei Ausführungen Gefangener, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachter,
11.
Durchführung von Ausgängen Gefangener oder Arrestantinnen und Arrestanten,
12.
Durchführung von und Mitwirkung an Feiern zu besonderen Gelegenheiten,
13.
Kontaktaufnahme zu den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten und ihren Pfarrgemeinden,
14.
Teilnahme an Dienstbesprechungen,
15.
Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen,
16.
freigestellte Mitwirkung an Vorbereitung, Erstellung und Durchführung des Vollzugsplanes oder des Erziehungsplanes, jeweils unter Beachtung und Einbeziehung der besonderen seelsorglichen Belange der Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten,
17.
Äußerungen in Gnadensachen und in Verfahren nach §§ 57, 57 a, 57 b StGB der § 88 JGG, welche aus Gründen seelsorglichen Ermessens abgelehnt werden können,
18.
Zusammenarbeit mit den übrigen im Justizvollzug tätigen Personen in ihren Bemühungen, die Gefangenen oder Arrestantinnen und Arrestanten zu befähigen, das Vollzugsziel zu erreichen,
19.
Bereitschaft zur Seelsorge an allen in den Justizvollzugs- oder Unterbringungseinrichtungen Tätigen,
20.
Mitwirkung bei der berufsethischen Aus- und Fortbildung der Anstalts- bzw. Einrichtungsbediensteten,

21.

Gewinnung, Anleitung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,

22.

Mitwirkung bei der Auswahl religiöser Bücher, Schriften und sonstiger Medien,

23.

Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Gefängnis- und Einrichtungsseelsorge in Kirche und Gesellschaft.

III.

Rechte der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden

1.

Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben das Recht,

a)

Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte ihres eigenen Bekenntnisses umfassend zu betreuen,

b)

Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Konfessionen auf deren Wunsch und im Benehmen mit dem zuständigen Seelsorger/der zuständigen Seelsorgerin dieser Konfession zu betreuen,

c)

Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte anderer Religionsgemeinschaften oder ohne religiöses Bekenntnis auf deren Wunsch zu betreuen,

d)

darüber hinaus Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte aus seelsorglichen Gründen zu besuchen.

2.

Unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dürfen die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden sich beauftragter pastoraler Dienste bedienen und für Gottesdienste, Sakramentspendung sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgende von außen zuziehen.

3.

Die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden haben nach vorheriger Absprache mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung das Recht, ehrenamtlich tätige Personen zur seelsorglichen Mitarbeit heranzuziehen.

4.

Für die im dienstlichen Interesse der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge stattfindenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirche wird im Rahmen der staatlichen bzw. kirchlichen Bestimmungen Dienstbefreiung gewährt. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Exerzitien der Kirche sowie an der Landes- und Bundeskonferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge.

IV.

Organisatorische Voraussetzungen für die Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge

Die Verwaltungen der Justizvollzugseinrichtungen sowie der Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige schaffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Anordnungen die zur Dienstausübung der Einrichtungsseelsorge nötigen organisatorischen Voraussetzungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Mitteilung aller Zugänge von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten katholischer Konfession, unter Bekanntgabe der Personalien, und namentliche Mitteilung aller Abgänge,
2. Gewährung der Einsicht in Personalakten von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten,
3. selbständiger Zugang zu den Gefangenen, Arrestantinnen und sowie Untergebrachten,
4. Aushändigung des Anstalts- bzw. Einrichtungsschlüssels,
5. Bereitstellung geeigneter Räume für Gottesdienste, Gruppen- und Einzelgespräche, Sonderbesuche und Freizeitveranstaltungen,
6. Berücksichtigung der Gottesdienstzeiten und anderer Veranstaltungen bei der Planung und Festlegung des Veranstaltungsprogramms der Einrichtung,
7. Gewährleistung der Teilnahmemöglichkeit der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten an den Gottesdiensten,
8. Ermöglichung von seelsorglichen Sonderbesuchen, auch außerhalb der festgelegten Besuchszeiten,
9. unverzügliche Information bei besonderen Ereignissen, wie beispielsweise schweren Erkrankungen, Suizidversuchen, Todesfällen, Unterbringung in besonders gesicherten Haft- bzw. Arresträumen,
10. Absprachen mit den Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden über besondere Veranstaltungen im Gottesdienstraum,
11. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung unter Ausschluss der Überwachung und Aufzeichnung der ein- und ausgehenden Gespräche und, soweit technisch möglich, der gewählten Rufnummern, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten,
12. Grundsätzlicher Ausschluss der inhaltlichen Postkontrolle bei eingehender und ausgehender Post von internen und externen Seelsorgenden an bzw. von Gefangene/n, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte/n zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, wenn die Absenderin oder der Absender zutreffend angegeben wird bzw. die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht,
13. Ausschluss der Überwachung der technischen Kommunikationsmittel der Seelsorgenden einschließlich Internetüberwachung zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses,

14. Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichen Maß gewahrt bleibt.

15.

Zuteilung von Helferinnen und Helfern aus Reihen der Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten,

16.

Bereitstellung ausreichender Mittel zur Deckung der angemessenen Sach- und Personalkosten (z. B. Portokosten), Mittel für die Tätigkeit der Organistin bzw. des Organisten und die Vertretung der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorgenden; rechtzeitige Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung wird zwecks Vorbereitung des Haushalts vorausgesetzt.

V.

Auslegung, Anwendung und Änderung dieser Dienstordnung

1.

Ergeben sich Schwierigkeiten in der Auslegung oder Anwendung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung und Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge gelöst werden können, werden sich die zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und das jeweilige Bistum unverzüglich gegenseitig informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beheben.

2.

Bei Meinungsverschiedenheiten stehen neben dem Vorsitzenden der Katholischen Pastorkonferenz für die Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen auch die Dekane für den Bereich der katholischen Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des rheinischen und des westfälischen Teils des Landes Nordrhein-Westfalen als Vermittler zur Verfügung.

3.

Vor Änderung dieser Dienstordnung ist das Benehmen mit den zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

VI.

Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Kirchliche Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich der Abschiebungshaftanstalten und der Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen - AV d. JM vom 17. Juni 2003 (4561 – IV A. 5) in der Fassung vom 14. Juni 2011 - außer Kraft.

Bekanntmachungen

Verwaltungsvorschrift über die Inanspruchnahme von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Justiz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (Verwaltungsvorschrift Justiz zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwV JM zum VwVG NRW)

Runderlass des Ministeriums der Justiz
- 3741 - Z. 1 -

Vom 20. November 2023

- JMBl. NRW S. 1061 -

Auf Grund des § 3a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, bestimmt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Schule und Bildung, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei sowie dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen:

1

Berechtigte

Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte der Justiz (Gerichtsvollzieherinnen, Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz) können im Verwaltungszwangsverfahren durch

- a) die nach § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und § 3 der Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1351) geändert worden ist, zuständigen Vollstreckungsbehörden,
- b) die der Aufsicht des Landes unterstehenden Wasser- und Bodenverbände,
- c) die Flurbereinigungsbehörden sowie
- d) die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags

zur Ausführung des Zwangsverfahrens wegen Geldforderungen nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in Anspruch genommen werden. § 5a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW bleibt unberührt.

2

Absehen von der Inanspruchnahme

Die Vollstreckungsbehörde hat von der Inanspruchnahme der in Nummer 1 genannten Personen abzusehen, wenn ihr eigene Vollziehungsbeamtinnen oder Vollziehungsbeamte zur Verfügung stehen, es sei denn, dass die Beauftragung der in Nummer 1 genannten Personen den Vorzug verdient.

3

Auftrag und Verfahren

3.1

Personen, die nach Nummer 1 tätig werden, sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen sachlich den Weisungen der Auftrag gebenden Vollstreckungsbehörde unterworfen.

3.2

Der Auftrag ist, soweit § 3a Absatz 4 und 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW nicht etwas Anderes regelt, unter Beachtung der § 753 Absatz 4 und 5, § 130a und § 130d der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, als elektronisches Dokument zu erstellen und zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung als Schriftstück zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

3.3

Für den Antrag können die Formulare nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) genutzt werden. Zur Verfahrensvereinheitlichung und -beschleunigung wird die Nutzung der Formulare empfohlen.

3.4

Hinweise, die sich aus den Sach- und Verfahrensakten ergeben und Rückschlüsse auf eine potentielle Gefährlichkeit der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zulassen, sind auf einem Beiblatt beziehungsweise einer Anlage zum Vollstreckungsauftrag an die Vollstreckungsbeamtin oder den Vollstreckungsbeamten weiterzugeben, die oder der nach Nummer 1 in Anspruch genommen wird. Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt dabei in Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe im Sinne von § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35).

4

Kosten

4.1

Kosten (Gebühren und Auslagen) der in Nummer 1 genannten Personen, die nicht gemäß § 788 der Zivilprozessordnung von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner eingezogen werden können, sind von den Vollstreckungsgläubigerinnen und Vollstreckungsgläubigern zu erstatten, soweit diese nicht nach § 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, oder nach § 122 Absatz 1 und 3 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, von der Zahlung der Kosten beziehungsweise Gebühren befreit sind.

4.2

Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner haftet nach § 20 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 der Ausführungsverordnung VwVG umfassend, und damit auch für solche Kosten, für die die Vollstreckungsbehörde ihrerseits gegenüber der in Nummer 1 genannten Personen gebühren- beziehungsweise kostenbefreit ist. Die Vollstreckungsbehörden sind auch in Bezug auf solche Kosten zur Beitreibung verpflichtet. Nach erfolgreicher Beitreibung sind die Kosten unverzüglich an die in Nummer 1 genannten Personen abzuführen.

5

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift Justiz zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 8. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 602) außer Kraft.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz Land NRW

Ernannt:

z. **Leitenden Ministerialrätin:** Ministerialrätin Dr. Annette Webler.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Präsidentin d. LG (R 6):** Präsidentin des LG Stefanie Rüntz (R4) aus Krefeld in Wuppertal, z. **Justizamtsrätin:** Justizamtfrau Silke Schmitz in Solingen; z. **Justizoberinspektor/in:** Justizinspektorin Lisa-Marie Apel, Sophia Nickel u. Silke Spratte in Wuppertal, z. **Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ):** Justizamtsinspektor/in Ralf Kremer in Mönchengladbach, Elke Botterweck in Erkelenz, Martina Weiers in Mönchengladbach-Rheydt, z. **Justizhauptsekretär/in:** Justizobersekretär/in Patrick Proosten u. Andreas Horstkamp in Düsseldorf, Lara-Joyce Ruhnau, Caroline Schreder u. Viktoria de Vries in Viersen, z. **Justizobersekretärin:** Justizsekretärin Paola Leusch in Grevenbroich, z. **Justizhauptwachtmeister:** Justizoberwachtmeister Eugen Pogromski in Remscheid.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Hartwig Ollerdißen in Düsseldorf, Vorsitzende Richterin am LG Doris Büchler in Krefeld, Richterin am LG Bettina Trenckmann in Kleve u. Richterin am AG Susanne Höfer in Krefeld, Justizrat Thomas Keilhäuber in Düsseldorf, Justizinspektorin Gabriele Schmidt in Mönchengladbach, Justizhauptsekretär Thomas Zameitat in Mönchengladbach-Rheydt.

Richterinnen/Richter kraft Auftrags

Ernannt:

Assessor Oberregierungsrat Markus Kölbl.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Antonia Roters u. Hannah Vierk.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin:** Justizamtfrau Elke Ina Lösgen b. d. GStA und Claudia Hölschen in Wuppertal, z. **Justizoberinspektorin:** Justizinspektorin Karina Annelie Kruse b.d. GStA, Susanne Knappe u. Denise Schulte in Düsseldorf; Muriel Huth, Behiye Ilhan, Julia Kurscheit u. Judith Remitschka in Duisburg, Joanne Röbers in Mönchengladbach, z. **Justizobersekretär:** Justizsekretär Thomas Fellmin b. d. GStA.

Ruhestand:

Oberamtsanwalt mit Amtszulage Dieter Hackfurth in Mönchengladbach.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Miriam Düllings u. Viola Elisabeth Vorbrüggen.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Präsidenten des LG Hagen**: Leitender Ministerialrat Detlev Heinrich; z. **Richter am LG**: Richter Mark Grundmann in Arnsberg, z. **Richter/in am AG**: Richter/in Caroline Jooß u. Florian Kaste in Menden (Sauerland) u. Dr. André Stahl in Olpe; z. **Justizrätin/-rat**: Justizamtsrätin/-amtsrat Britta Kaufhold in Bocholt, Kai Uwe Kläsener in Dorsten, Dorothee Nölle in Hagen, Hartmut Richter in Ibbenbüren u. Gudrun Parensen in Soest, z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtmann Stefan Hörburger in Essen, z. **Justizamtfrau/-amtmann**: Justizoberinspektor/in Stefan Beele in Arnsberg, Josephine Schönfeld in Hamm, Nadine Böcker u. Esther Schwederski in Lünen, z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Marie Luise Fritsch u. d. Vanessa Körner in Arnsberg, Vanessa Meyer zu Eissen in Bielefeld, Nele Brand, Anna Lena Jahnke, Laura Medding u. Julian Zipplies in Bochum, Marcel Bartsch in Bottrop, Carolin Fockel, Luisa Frank u. Natalie Graßhoff Frias in Detmold, Sarah Cybulski, Sophie Mieskalla u. Lukas Rötze in Dortmund, Nele Lehmkuhl in Gladbeck, Dominik Brüggemann, Felix Geiping, Julian Graßhoff Frias, Nils Krüger u. Aileen Willms in Hamm, Marie Andree in Marsberg, Sophie Middel in Olpe u. Judith Krieger in Witten; z. **Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage**: Obergerichtsvollzieher Carsten Wittwer in Herne; z. **Obergerichtsvollzieher/in**: Gerichtsvollzieher/in Tobias Branke in Höxter u. Svenja Katarina in Paderborn; z. **Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ)**: Justizamtsinspektorin Silke Ebmeyer in Bielefeld; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Kathrin Köhler in Bielefeld, Dennis André Bender in Siegen.

Versetzt:

Richterin am AG Yvonne Brune von Lüdenscheid nach Plettenberg.

Ruhestand:

Oberregierungsrat Peter Labenski in Recklinghausen, Justizamtsinspektor Ralf Stuckmann in Herford, Justizamtsinspektor/in Nemitz in Kamen und Astrid Klahold in Paderborn, Justizoberwachmeister Heinz Grundmeier in Soest.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Katja Imdahl.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin**: Staatsanwältin als Gruppenleiterin Marion Weise in Essen; z. **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Daniel Nockmann aus Dortmund in Essen; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Anna-Lena Borowski aus Essen in Dortmund, z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Lara Antonia Holbeck aus Bielefeld in Hamm u. Hannah Sophie Roth in Detmold.

Versetzt:

Staatsanwältin Dr. Janina Rumpff aus Duisburg nach Dortmund

Ausgeschieden:

Justizoberwachmeister Christoph Pieper in Essen.

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Gerhard Müller in Essen; Justizamtsinspektorin Hedda Hemsath in Bielefeld, Justizamtsinspektorin Kirsten Mallwitz in Bochum u. Justizhauptsekretärin Elke Rauschenbach in Bochum, Justizoberwachmeister Andreas Salastowitz in Hagen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Frederike Gellhaus, Rabea Kunzer u. Jacqueline Lutterbüse.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwältin/Rechtsanwälte Sandra Stabenau in Waltrop, Dr. Daniel Thoma in Dortmund, Patrick Wilcock in Werne und Jörg Peter Schmidt in Plettenberg.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vizepräsident des LG:** Richter am OLG Dr. Ingo Werner in Aachen; z. **Vors. Richter/in am LG:** Richter/in am LG Jeannine Dietzmann u. Thomas Poell in Bonn; z. **Richter/in am LG:** Richter/in Franziska Lorenzen u. Dr. Lena Mertins, Dr. Jacob Wewetzer in Aachen; z. **Justizoberinspektor/in:** Justizinspektor/in Leonie Denny in Aachen, Anne-Sophie Flemm in Bergheim, Clara Holberg u. Nathalie-Rebecca Klenner in Bonn, Christine Rixen in Kerpen, Oliver Dumke, Lisa Große, Julia Keulen, Tanja Knaub, Charlotte Peter u. Ida Wallraven.

Versetzt:

Richterin am AG Dr. Kim Müller von Köln nach Bonn.

Ruhestand:

Richter am OLG Martin Metz-Zaroffe.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Svenja Christina Defourny, Esra Özencay u. Patrick Weber.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin/Staatsanwalt**: Staatsanwältin/Staatsanwalt (Richter/in auf Probe) Katharina Pieper, Laura Fenten, Lukas Reinhoff, jeweils in Köln.

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Bernhard Schubert in Aachen, Justizamtmann Theo Ditz u. Justizhauptwachmeister Erich Zimmer in Bonn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ausgeschieden:

Jens Engels.

Notarinnen/Notare

Wiederbestellung zum Notar:

Notar Ralf Krause in Alsdorf.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Vorsitzende Richterin am LAG**: Richterin am ArbG Andrea Rakow aus Paderborn in Hamm.

LAG-Bezirk Köln

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Hagen Strippelmann.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsrat**: Assessor Konstantin Neugebauer in Werl; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Anna-Lena Bender in Attendorn; z. **Justizvollzugsoberinspektor**: Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) Horst Butschinek u. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) Ralf Teschner in Essen; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Jürgen Nollmann in Hövelhof; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Mirko Fleischhack in Bielefeld-Brackwede, Nicole Walczak in Hamm, Christian Wolting in Herford, Ron Dargen u. Thomas Goersch in Werl; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobersekretär/in Nils Emmerich in Euskirchen, Jennifer Radons, Adam Kerner u. Sebastian Baris Demirok in Gelsenkirchen, Reinhard Koroch in Hamm, Christopher Rohland, Dennis Selter, John Schmidt, Patric Schnieder u. Jasmin Wolf in Iserlohn, Felix Demmer u. Julia Pehla in Moers-Kapellen, Monique Lewandowski u. Patrick Pauschert in Werl.

Ruhestand:

Betriebsinspektor Bernd Flasche in Münster, Regierungsamtsinspektorin Edda Buchen in Bochum-Langendreer, Regierungsamtsinspektorin Michaela Ostendorf in Münster, Justizvollzugsamtsinspektor Martin Grundhoff in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor Uwe Krellmann in Hamm, Justizvollzugsamtsinspektor Peter Siekmann in Herford, Justizvollzugsamtsinspektor Frank Häger in Werl, Justizvollzugshauptsekretärin Katja Brakensiek in Detmold.

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Sina Göddenhenrich.

Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen

Ernannt:

z. **Regierungsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Regierungsamtsinspektor Frank Herbertz in Wuppertal.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlichen Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|---|---|
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am OLG (R 3) in Köln |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LAG (R 3) in Hamm |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LG (R 2) in Köln |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LG (R 2) in Dortmund |

1 o. mehrere	Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LG (R 2) in Essen
mehrere	Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am LG (R 2) in Wuppertal
1	Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Aachen
1	Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter am VG (R 2) in Köln
1	Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ) b. d. StA in Essen
1	Richterin o. Richter am LG in Paderborn - nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Hamm -
1 o. mehrere	Richterin o. Richter am LG in Aachen - für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
1 o. mehrere	Richterin o. Richter am LG in Bonn - für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
1	Richter/in am AG in Waldbröl - für die planmäßige Anstellung einer Richterin bzw. eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
1 o. mehrere	Richterin o. Richter am AG in Köln - für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des OLG Köln -
1	Richterin o. Richter am VG in Köln
1	Oberregierungsrätin o. Oberregierungsrat im psychologischen Dienst b. d. JVA Werl
1	Oberlehrerin o. Oberlehrer b. d. JVA Köln
1	Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum
2	Betriebsinspektorin o. Betriebsinspektor b. d. JVA Münster
mehrere	Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor - Beamtin/Beamter, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im Geschäftsbereich der GStA Köln -die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen-
mehrere	Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor - Beamtin/Beamter, d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - im Geschäftsbereich der GStA Köln -die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen-
1	Hauptwerkmeisterin o. Hauptwerkmeister (A 8) b. d. JVA Geldern
mehrere	Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär im Geschäftsbereich der GStA Köln -die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Ernennung erfolgen-

Referentinnen / Referenten im Bundesministerium der Justiz

Im Bundesministerium der Justiz sind mehrere Stellen für Referentinnen / Referenten zu besetzen. Einzelheiten können der Veröffentlichung im Justizintranet (Bereich Justiz NRW / Ausschreibungen / Ausschreibung sonstiger Stellen) entnommen werden.

Geschäftsleiter/in b. d. AG Duisburg

Bei dem Amtsgericht Duisburg ist demnächst der Dienstposten d. Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 13 (LG 2.2) bis A 14 zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte, denen ein Amt bis zur BesGr. A 14 zugeordnet ist.

Mitarbeiterin / Mitarbeiter des psychologischen Dienstes b. d. JVA Detmold

Bei der Justizvollzugsanstalt Detmold ist eine unbefristete Vollzeitstelle im psychologischen Dienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zu besetzen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 13/14 LBesO NRW bzw. der Entgeltgruppe 13/14 TV-L zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Detmold angefordert werden.

Zwei Stellen in der Laufbahn des Psychologischen Dienstes b. d. JVA Heinsberg

Bei der JVA Heinsberg sind ab sofort zwei Stellen in der Laufbahn des Psychologischen Dienstes zu besetzen. Die Stellen sind den Besoldungsgruppe A 13 bis A 14 LBesO A NRW bzw. der Entgeltgruppe 13 TV-L zugeordnet. Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Heinsberg angefordert werden.

Geschäftsleiterin o. Geschäftsleiter b. d. AG Euskirchen

Bei dem Amtsgericht Euskirchen ist demnächst der Dienstposten d. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 LBesO A (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Köln, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A (Laufbahngruppe 2.1) übertragen ist.

Geschäftsleitung b. d. AG Rahden

Bei dem Amtsgericht Rahden ist der Dienstposten der Geschäftsleitung zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 LBesO A zugeordnet.

Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2.1 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO A übertragen ist. Neben den Aufgaben der Geschäftsleitung sowie weiteren Verwaltungsaufgaben sind auch Rechtspflegergeschäfte zu erledigen.

Stellvertretende Leitung der Zentralen Verfahrenspflegestelle BASIS b. d. JVA Bielefeld-Senne

Der vorgenannte Dienstposten ist – in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 11 / A 12 LBesO A NRW – neu zu besetzen. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das 1. Einstiegsamt, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 LBesO A NRW innehaben. Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne angefordert werden.

Leitung der Abteilung Sicherheit und Ordnung b. d. JVA Willich I

Bei der JVA Willich I ist zeitnah eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen als Leitung der Abteilung Sicherheit und Ordnung zu besetzen. Die Funktion ist der Besoldungsgruppe A11 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich Angehörige der Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Willich I angefordert werden.

Stellvertretende Bereichsleitung der Außenstelle Brockhagen b. d. JVA Bielefeld-Senne

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist die Stelle der stellvertretenden Bereichsleiterin oder des stellvertretenden Bereichsleiters (A 8 / A 9) der Außenstelle Brockhagen zu besetzen. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne angefordert werden.

Stellvertretende Bereichsleitung für Sport, Freizeit und Öffentlichkeitsarbeit b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel

Bei der JVA Wuppertal-Vohwinkel ist die - in der Bandbreite der Besoldungsgruppen A 8 / A 9 LBesO A der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bewertete - Funktion der stellvertretenden Bereichsleitung für Sport, Freizeit und Öffentlichkeitsarbeit zu besetzen. Das Stellen- und Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

Stellvertretende/r Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. Landgericht Detmold

Bei dem Landgericht Detmold ist ein Dienstposten der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW übertragen ist.

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitende Ministerialrätin Britta Lincke

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de